

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam**

**Vom 23. April 2009**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) am 23. April 2009 folgende Änderungen der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam beschlossen.<sup>1</sup>

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam vom 23. Juni 2005 (AmBek. UP 2005 S. 622) wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„ (4) Die Betreuung kann auch durch Forschungsgruppenleiterinnen und Forschungsgruppenleiter an der Fakultät oder durch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfolgen, die an einer Einrichtung zur Graduiertenförderung oder einer wissenschaftlichen Einrichtung, an der die Fakultät beteiligt ist, tätig sind. Sie müssen auf dem Gebiet der angestrebten Promotion durch eine Promotion oder durch wissenschaftliche Leistungen ausgewiesen sein, die einer Promotion gleichwertig sind. Bei der Begutachtung der Dissertation gemäß § 10 ist ein Mitglied der Fakultät hinzuzuziehen, das die Berechtigung zur Begutachtung besitzt.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

---

<sup>1</sup> Genehmigt durch die Präsidentin der Universität Potsdam am 3. November 2008.